

Interpellation Bruss-Diepoldsau / Böhi-Wil vom 18. Mai 2020

Schwarze Liste – Abschaffung nicht, bevor das Problem gelöst ist

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Juni 2020

Carmen Bruss-Diepoldsau und Erwin Böhi-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. Mai 2020 nach Alternativen zur Führung einer Liste für säumige Prämienzahlende (sogenannte «schwarze Liste»).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Liste für säumige Prämienzahlende wurde eingeführt, um eine Verbesserung der Zahlungsmoral zu erreichen bzw. um Verlustscheinforderungen für Prämienausstände und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), die zu 85 Prozent von der öffentlichen Hand finanziert werden müssen, zu senken. Die erhoffte abschreckende Wirkung der Liste ist jedoch aufgrund der Entwicklung der Verlustscheinforderungen bzw. aufgrund von Vergleichen mit anderen Kantonen nicht feststellbar. Gemäss einer Erhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) lagen im Jahr 2018 in acht von neun Kantonen, die damals eine Liste für säumige Prämienzahlende führten, die Ausgaben für Verlustscheine (in Prozent des Prämienolls) unter dem schweizerischen Durchschnitt oder entsprechen diesem. In zehn Kantonen, die keine Liste führen, lagen die Ausgaben aber ebenfalls und zum Teil deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. In einem Kanton lagen die Prämienausstände – trotz der Liste für säumige Prämienzahlende – über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Listenführung ist zudem für die Leistungserbringer und die Krankenversicherer mit einem administrativen Mehraufwand verbunden. Aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses werden zunehmend kritische Stimmen laut. Im April 2020 hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften – gestützt auf eine Stellungnahme ihrer Ethikkommission – empfohlen, auf die Führung einer Liste für säumige Prämienzahlende zu verzichten. Auch verschiedene Vorstösse in den eidgenössischen Räten verlangen eine Abschaffung der Liste. Auslöser waren zwei Fälle, die national für Entrüstung sorgten. Einem HIV-positiven – inzwischen verstorbenen – Mann wurden aufgrund des Listeneintrags HIV-Medikamente verweigert. Bei einer Frau mit Listeneintrag wurden die Kosten für eine Geburt nicht übernommen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat sich an ihrer Sitzung vom 25. Mai 2020 mehrheitlich für eine Abschaffung der Listen für säumige Prämienzahlende ausgesprochen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die SGK-S hat zur Standesinitiative des Kantons Thurgau «Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten» (16.312) eine Vernehmlassungsvorlage angekündigt. Ziel der Vorlage ist die Verbesserung des Vorgehens bei Nichtbezahlen der Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP. Versicherte, die ihre Ausstände trotz Betreibung nicht zahlen, sollen neu in einem Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer versichert werden. Im Gegenzug möchte die Kommissionsmehrheit die Listen für säumige Prämienzahlende abschaffen. Junge Erwachsene sollen ausserdem nicht mehr für OKP-Ausstände haften, die entstanden sind, solange sie minderjährig waren. Zudem sollen die Kantone die Möglichkeit

erhalten, mit einer Übernahme von 90 Prozent (anstatt 85 Prozent) der OKP-Verlustscheinforderungen die Bewirtschaftung der Verlustscheine der Versicherer zu übernehmen (Abtretung Verlustscheine). Andere Alternativen sind nicht in Diskussion.

- 2./3. Mit einem Zahlungsbefehl werden säumige Personen vom Betreibungsamt aufgefordert, die Schuld innert 20 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Betreibung fortgesetzt werden. Wenn die betriebenen Ausstände nicht durch Vermögen gedeckt werden können, kommt es zu einer Lohnpfändung. In diesem Fall wird derjenige Betrag des Lohns, der das Existenzminimum übersteigt, vom Betreibungsamt eingezogen. Die Rangordnung der Gläubiger wird durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) vorgegeben. Bei den Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP handelt es sich um Forderungen zweiter Klasse. Die Lohnpfändung entspricht quasi einem Lohnabzug. Eine separate Regelung für die 20-tägige Phase zwischen Zahlungsbefehl und Fortsetzung der Betreibung, die Voraussetzung für eine Lohnpfändung ist, ist nicht sinnvoll.

Ein genereller Lohnabzug für OKP-Prämien müsste durch das Bundesrecht bzw. das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vorgegeben werden. Aufgrund des grossen administrativen Aufwands für die Weiterleitung der mittels Lohnabzug erhobenen OKP-Prämien an die verschiedenen Versicherer und für ein paralleles Verfahren für Personen ohne Arbeit und selbständig Erwerbende hat sich der Bundesrat in der Beantwortung der Frage «Krankenkassenprämien. Zahlung über Lohnabzug» (18.5296) gegen einen solchen Systemwechsel ausgesprochen.